



## Steuerhinterzieher müssen für eine wirksame Selbstanzeige jetzt „reinen Tisch machen“!

[16.06.2010]

Von: **Heiko Wunderlich** und **Christian Palm**

Nachdem der BGH in der jüngeren Vergangenheit bereits seine Rechtsprechung über das Strafmaß in Fällen der Steuerhinterziehung deutlich verschärft hatte, schränkt er in einem am 28.05.2010 veröffentlichten Beschluss die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige merklich ein. Die strafbefreiende Selbstanzeige war schon im Zusammenhang zum Ankauf der Steuersünder-CDs in die politische Diskussion geraten. Aus verschiedenen Parteien war die Forderung erklungen, das Institut der Selbstanzeige gehöre abgeschafft oder zumindest gesetzlich eingeschränkt.

Eine Selbstanzeige gewährt dem reuigen Täter einer Steuerhinterziehung Straffreiheit, wenn er dem Fiskus nicht deklarierte Einkünfte nacherklärt, bevor die Straftat durch Beamte der Finanzverwaltung entdeckt wurde. Der Täter muss die sich aus den nacherklärten Besteuerungsgrundlagen ergebende Steuer in einer von der Finanzverwaltung gesetzten Frist bezahlen. Im Gegenzug erhält er für die begangene Steuerhinterziehung völlige Straffreiheit.

Bisher war es möglich, dass eine strafbefreiende Selbstanzeige nur für einen Teil der hinterzogenen Steuern, etwa für eine begrenzte Anzahl mehrerer Schwarzgeldkonten oder für einen begrenzten Abschnitt mehrerer Hinterziehungszeiträume abgegeben wurde und folglich für diesen Teil der Steuerhinterziehung Straffreiheit gewährt wurde (sogenannte Teilselbstanzeige). Teilweise wurde in der Praxis so vorgegangen, wenn der Täter nicht über ausreichend Barmittel verfügte, um die binnen kurzer Frist fällige Steuer bezahlen zu können. Standen ihm später weitere Barmittel zur Verfügung, konnte er eine Selbstanzeige für den weiteren Teil seiner Steuerhinterziehung nachreichen. Dies soll zukünftig nicht mehr möglich sein. Der BGH formuliert in seiner gerade veröffentlichten Entscheidung, die Gewährung einer Straffreiheit durch Selbstanzeige des Täters verlange die vollständige Rückkehr zur Steuerehrlichkeit. Da die Finanzbehörden durch internationalen Austausch verbesserte Informationsmöglichkeiten erlangt hätten und weniger auf die freiwillige Selbstoffenbarung des Täters angewiesen seien, könne der Ausnahmetatbestand der freiwilligen Selbstanzeige nur noch in Anspruch genommen werden, wenn der Täter nunmehr richtige und vollständige Angaben mache.

Zudem drängt der BGH auf eine möglichst frühzeitige Selbstanzeige. Bisher war vielfach die Auffassung vertreten worden, eine Selbstanzeige sei erst dann nicht mehr wirksam, wenn die Finanzverwaltung durch Prüfung der Steuererklärung bereits den begründeten Verdacht einer Steuerhinterziehung erlangt habe. Nach Auffassung des BGH führt bereits die Kenntnis von Anhaltspunkten zum Entdecken der Tat durch die Finanzverwaltung und damit zum Ausschluss einer wirksamen Selbstanzeige.



Die Entscheidung des BGH bedeutet in der Praxis eine wesentliche Verschärfung des Instituts der Selbstanzeige für reuige Steuerpflichtige. Nunmehr ist schnelles Handeln in Fällen einer möglichen Entdeckung der Steuerhinterziehung gefragt. Oftmals wird der Täter die erforderliche Nachholung seiner steuerlichen Pflichten kaum überblicken können, gerade dann, wenn verschiedene Veranlagungszeiträume oder mehrere Steuerarten betroffen sind. Vor Einreichung einer Selbstanzeige ist der Steuerhinterzieher gezwungen, die Steuerfolgen abschließend einzuschätzen. Nur wenn die von der Finanzverwaltung festgesetzte nachzuzahlende Steuer in der zumeist kurzen Frist vollständig bezahlt wird, erlangt der Täter Straffreiheit. Ohne eine möglichst frühe Einbindung eines Beraters läuft der reuige Steuersünder im Unterschied zur früheren Rechtslage Gefahr, dass er bei einer beschränkten oder zu unbestimmten Selbstanzeige keine Straffreiheit erreichen kann.

Bei Fragen zu diesem Themenkomplex stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.